



Merkblatt

**zur Erhebung und Verwertung von Sicherheitsleistungen
gem. § 56 Abs. 2 BBergG**

- Merkblatt Sicherheitsleistungen -

(Stand: 08/2021)

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich	3
2. Ermessenskriterien für die Erhebung von Sicherheitsleistungen	3
3. Höhe der Sicherheitsleistung	5
4. Formen von Sicherheitsleistungen	7
a) Hinterlegung von Bargeld bzw. Überweisung auf ein Verwahrkonto des Landes	8
b) Bankbürgschaften	8
c) Versicherungen gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 BBergG	9
d) Dingliche Sicherheiten (Hypotheken, Grundschulden)	10
e) Rückstellungen	10
f) Sonstige Formen der Sicherheitsleistung	10
5. Verbindlichmachung von Sicherheitsleistungen/Verfahren	11
6. Inanspruchnahme/Verwertung von Sicherheitsleistungen	12
7. Rückgabe der Sicherheitsleistung nach Freigabe	13
Anlage: Muster einer Bürgschaftsurkunde (OBA, Stand: 06/2019)	15

1. Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gilt einheitlich für alle betriebsplanpflichtigen Betriebe und wird im Rahmen der bergrechtlichen Betriebsplanzulassung angewendet.

Die Bergbehörde kann nach § 56 Abs. 2 Satz 1 BBergG die Zulassung und nach § 56 Abs. 3 auch die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Eine Sicherheitsleistung kommt nach § 56 Abs. 2 Satz 1 BBergG dann in Betracht, wenn sie erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sicherheitsleistungen dienen der Deckung der Kosten, die dem Landeshaushalt wegen Nichterfüllung der dem Unternehmer im Sinne von § 4 Abs. 5 BBergG obliegenden bergbaulichen Pflichten entstehen können. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Kosten der Ersatzvornahme für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Wiedernutzbarmachung.

2. Ermessenskriterien für die Erhebung von Sicherheitsleistungen

Darüber, ob die Zulassung eines Betriebsplanes im Einzelfall von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht wird, entscheidet die Zulassungsbehörde im Zulassungsbescheid nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Behörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen auszuüben, vgl. § 40 VwVfG.

Das Ermessen der Bergbehörde wird in § 56 Abs. 2 Satz 1 BBergG dahingehend begrenzt, dass eine Sicherheitsleistung zur Absicherung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 BBergG verlangt werden kann. Grenzen des Ermessens ergeben sich neben dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung außerdem aus dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Grundgesetz (GG) sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.¹ Aus diesem Grund darf die Behörde nicht ohne sachlichen Grund von der in bisherigen Fällen angewandten Praxis abweichen und hat im Rahmen der Ermessensausübung das Sicherheitsinteresse des Staates mit den wirtschaftlichen Belangen des Unternehmers abzuwägen.

Von der Möglichkeit zur Forderung einer Sicherheitsleistung kann nicht nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Erfüllung der zu schützenden Voraussetzungen im Hinblick auf die Wirtschaftskraft des Unternehmers zweifelhaft erscheint. Die Notwendigkeit der Erhebung einer Sicherheit kann sich auch aus allgemeinen Erfahrungen, aus der wirtschaftlichen Gesamtsituation oder aus anderen Gesichtspunkten ergeben.²

¹ OVG Magdeburg, Urteil vom 17.05.2017 – 2 L 126/15

² BT-Drs. 8/1315, S. 112

Hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine Sicherheit verlangt werden soll, ist vor allem darauf abzustellen, dass bei einer Insolvenz des Bergbauunternehmers kein Kapital für eine Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG zur Verfügung stehen könnte und damit ansonsten öffentliche Mittel dafür zu verwenden wären.

Für die Entscheidung über die Erhebung einer Sicherheitsleistung ist nicht die gegenwärtige finanzielle Lage des Unternehmers von Bedeutung, sondern die voraussichtliche wirtschaftliche Situation nach Einstellung der Gewinnungsarbeiten, wenn die notwendigen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung des in Anspruch genommenen Geländes anstehen, da die geschäftlichen Aktivitäten zu diesem Zeitpunkt (zumindest bei diesem Vorhaben) auf Sicherungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen beschränkt sind, ohne dass Einkünfte aus diesem Geschäftsbereich generiert werden. Zudem entfällt nach Abschluss der Gewinnungsarbeiten auch der in der Vergangenheit zur Aufrechterhaltung der Einkunftserzielung gegebene faktische Zwang, behördlichen Auflagen nachzukommen.³ Die zum Zeitpunkt der Zulassung gegebene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist kein Garant für zukünftige Leistungsfähigkeit⁴ und bietet daher keinen Grund, von der Erhebung einer Sicherheitsleistung abzusehen. Angesichts der teils langjährigen Vorhaben ist im Allgemeinen nicht absehbar, ob der Unternehmer zum Zeitpunkt der anstehenden Abschlussarbeiten noch liquide sein wird. Den Behörden ist nicht zumutbar, die finanzielle Leistungsfähigkeit ständig zu überwachen. Zudem ist die Durchsetzung einer späteren insolvenzfesten Sicherheitsleistung erheblich erschwert, sobald die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers eingeschränkt ist.

Aufgrund dessen wird in der Regel eine Sicherheitsleistung erhoben und nur in Ausnahmefällen davon abgesehen. Ein solcher Ausnahmefall ist beispielsweise gegeben, wenn es sich um einen Anlagenbetreiber handelt, bei dem eine Insolvenz von vornherein ausgeschlossen ist, etwa wenn die Anlage von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben wird⁵. Denn von Unternehmen, an denen die öffentliche Hand maßgeblicher Anteilseigner ist, kann erwartet werden, dass die öffentliche Hand sie mit hinreichenden Mitteln auch für Wiedernutzbarmachungsaufgaben ausstattet. Diese Regelung findet bei neu zu genehmigenden sowie bereits bestehenden bzw. zugelassenen Betrieben Anwendung.

Über einen Ermessensspielraum verfügt die Behörde auch in Bezug auf die Höhe und Art der Sicherheitsleistung (siehe unten Kapitel 3 und 4).

³ VG Halle (Saale), Urteil vom 01.10.2009 – 3 A 29/08.

⁴ von Hammerstein in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, § 56 Rn. 34.

⁵ von Hammerstein in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, § 56 Rn. 37.

3. Höhe der Sicherheitsleistung

Über die Höhe der Sicherheitsleistung entscheidet die Bergbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, das einzelfallbezogen auszuüben ist. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen ist bei der Berechnung eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

Eine Sicherheitsleistung darf nur verlangt werden, um die Erfüllung der aus der bergrechtlichen Betriebsplanzulassung resultierenden öffentlich-rechtlichen Unternehmerpflichten abzusichern. Der zulässige Umfang der Sicherheitsleistung bemisst sich nach dem Umfang einer ordnungsgemäßen Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. Wiedernutzbarmachung. Abzustellen ist darauf, dass die Kosten abgedeckt sind, die dem Freistaat Sachsen im Fall einer Betriebseinstellung, insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung, entstehen könnten. Zum Zeitpunkt der Betriebsplanzulassung stellt die Höhe der zu erhebenden Sicherheitsleistung somit eine Prognose dar, die von den maximal möglichen Kosten einer etwaigen Ersatzvornahme in jeder Phase der erteilten Genehmigung ausgehen muss. Bereits während des Betriebes realisierte Wiedernutzbarmachungsarbeiten sind in die Berechnung einzubeziehen. Ausschlaggebend ist also, welche Maßnahmen bezogen auf das Gesamtvorhaben veranlasst werden müssten, sollte es zu einer Einstellung des Betriebes kommen. Die Sicherheitsleistung ist nicht gegenständlich auf die konkrete Betriebsplanzulassung und deren Geltungszeitraum beschränkt.

In die Berechnung der Höhe, bezogen auf den Einzelfall, fließen alle Kosten ein, die im Falle einer Betriebseinstellung im Wege der Ersatzvornahme anfallen könnten. Dies können insbesondere sein:

- Kosten einer Instandhaltung von Sicherungsanlagen (Erdwälle, Hinweis-/Warnschilder, Zaun) bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Arbeiten,
- Kosten einer Sicherung von rutschungsgefährdeten, steilen und hohen Böschungen durch Vorschüttung/Abflachung inkl. ggf. erforderlicher Standsicherheitsnachweise,
- Kosten einer Sicherung von setzungsfleiß- oder rutschungsgefährdeten Böschungen/Spülfeldern bei Nassgewinnung mit Standsicherheitsnachweis,
- Geländegestaltung,
- Bodenauftrag,
- Rückbaumaßnahmen (Rückbau von Erdwällen, Aufbereitungs-/Tagesanlagen),
- Entsorgungskosten,
- bekannte Sanierungskosten, z. B. für schon eingetretene schädliche Bodenveränderungen,

- Kosten für Wasserhaltungsmaßnahmen bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachungsarbeiten,
- Grundwassermonitoring,
- Erstaufforstung einschließlich Anwuchskontrolle und ggf. Nachpflanzungen,
- Anpflanzung einschließlich Anwuchskontrolle und ggf. Nachpflanzungen,
- Herstellung von Kleingewässern,
- Pacht, Gebühren,
- Vermessung einschließlich Risswerksnachtrag und Risswerksabschluss,
- Geräte-, Personal-, Betriebskosten,
- Ingenieurleistungen,
- Baustelleneinrichtung und -beräumung.

Da die Wiedernutzbarmachung häufig erst nach mehreren Dekaden erfolgen wird, ist die Höhe der Sicherheitsleistung grundsätzlich bei Zulassungen neuer Betriebspläne oder Verlängerungen, Änderungen oder Ergänzungen bestehender Betriebspläne im Hinblick auf ihre Aktualität zu prüfen. Dabei sind Kostensteigerungen ebenso zu berücksichtigen, wie ggf. zwischenzeitlich aufgetretene Sachverhalte, die einen Mehraufwand bedingen können. Dadurch können Wertveränderungen abgefangen werden. Alternativ kann eine an den Baupreisindex des statistischen Bundesamtes für den Ingenieurbau (Straßen) gebundene Anpassung festgelegt werden. Bei der Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung ist die Mehrwertsteuer zu berücksichtigen.

Zwecks Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung wird der Unternehmer aufgefordert, einen Vorschlag mit Kalkulationsgrundlage und Kostenermittlung einzureichen. Dazu hat der Unternehmer die Höhe der Sicherheitsleistung unter Beachtung der o. g. Kriterien anhand der für die Wiedernutzbarmachung erforderlichen Leistungen – ggf. in Etappen – nachvollziehbar darzustellen und Unterlagen zur Nachweisführung vorzulegen. Der Vorschlag des Unternehmers zur Höhe der Sicherheitsleistung ist durch die Bergbehörde auf seine Plausibilität hin zu überprüfen.

Es besteht die Möglichkeit, die Sicherheitsleistung mit fortschreitender Wiedernutzbarmachung bzw. Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechend der Größe der wieder nutzbar gemachten Flächen sowie unter Beachtung der auf diesen Teilflächen erbrachten bzw. auf anderen Teilflächen noch zu erbringenden Leistungen sukzessiv zu reduzieren. Weiterhin kann entsprechend dem zeitlichen Verlauf des Vorhabens und der zwischenzeitlichen Wiedernutzbarmachung von Teilflächen die Sicherheitsleistung gestaffelt werden (weitere Einzelheiten siehe Kapitel 5). Für Vorhaben, die in definierten Etappen durchgeführt werden, bietet sich eine Staffelung in mehreren

Teilbeträgen an, wobei entsprechend der Wiedernutzbarmachung der einzelnen Teilbereiche die Höhe der Sicherheitsleistung für den jeweiligen Zeitraum in unterschiedlichen Beträgen festgelegt werden kann.

4. Formen von Sicherheitsleistungen

Ebenfalls in pflichtgemäßem Ermessen der Zulassungsbehörde steht die Entscheidung darüber, welche Arten von Sicherheitsleistungen akzeptiert werden.

In Bezug auf Art und Form der Sicherheitsleistung sind die sich aus den §§ 232 ff. BGB für das Privatrecht ergebenden Beschränkungen nicht anwendbar. Vielmehr kann grundsätzlich jede Sicherheit zugelassen werden,⁶ sofern sie geeignet ist, den Sicherungszweck zu erfüllen.

Auf Grund des von der Zulassungsbehörde bei der Erhebung und Annahme von Sicherheitsleistungen auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens sind die wirtschaftlichen Interessen des Bergbauunternehmers mit abzuwägen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stellung der Sicherheit für den Unternehmer im Einzelfall – insbesondere bei einer Bankbürgschaft – erhebliche Kosten verursachen und seinen Kreditrahmen anspannen kann. Hierbei sind auch Bedürfnisse der Zulassungsbehörde mit einzubeziehen, mit angemessenem Verwaltungsaufwand die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen zu können.

Bei der Wahl der Form der Sicherheitsleistung ist zu beachten, dass diese grundsätzlich insolvenzsicher sein muss, um den Sicherungszweck zu erfüllen. Darüber hinaus muss ein unmittelbarer Zugriff der Behörde gewährleistet sein. Im Regelfall wird dies nur durch die Hinterlegung von Bargeld, Bank- bzw. Versicherungsbürgschaften oder Versicherungsverträgen erfüllt. Andere Formen der Sicherheitsleistung sind unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Verwertungssicherheit nur im Ausnahmefall geeignet.

Eine Kombination aus verschiedenen Sicherungsmitteln kann gegebenenfalls nach einer Einzelfallprüfung zugelassen werden.

Für die Wahl des Sicherungsmittels sind die folgenden Hinweise zu beachten, wobei die Aufzählung keinen abschließenden Charakter hat.

⁶ BT-Drs. 8/1315, S. 112

a) Hinterlegung von Bargeld bzw. Überweisung auf ein Verwahrkonto des Landes

Bei der Hauptkasse Sachsen wurde für die Bareinzahlung von Sicherheiten ein Verwahrkonto eingerichtet, auf dem die Sicherheitsleistungen mehrjährig unbefristet verbleiben können. Zinsen können nicht gutgeschrieben werden.

Der Unternehmer hat die Sicherheitsleistung auf folgendes Konto der Hauptkasse Sachsen bei der Deutschen Bundesbank einzuzahlen:

IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22

BIC: MARK DEF1 860

Verwendungszweck: 071009-5; 7040/00139 sowie konkreter Inhalt

b) Bankbürgschaften

Die Beibringung der Bürgschaft einer Bank oder im Ausnahmefall eines anderen tauglichen Bürgen als Sicherheitsleistung im Sinne von § 56 Abs. 2 BBergG ist grundsätzlich möglich, kann aber nur unter folgenden Bedingungen akzeptiert werden:

Die Bürgschaftserklärung muss

- den Sicherungszweck erfüllen und daher vorhabenbezogen ausgestaltet sein,
- unbedingt⁷,
- unbefristet⁸,
- unwiderruflich⁹ und
- nicht ordentlich kündbar sein,
- den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB und
- eine Verpflichtung zur Zahlung „auf erstes Anfordern“¹⁰ enthalten
sowie

⁷ VG Halle (Saale), Urteil vom 01.10.2009 – 3 A 29/08

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

¹⁰ OVG Magdeburg, Urteil vom 17.05.2017 – 2 L 126/15

- die verbürgte Schuld – Sicherheitsleistung gem. § 56 Abs. 2 BBergG zur Absicherung der Erfüllung der dem Unternehmer aus der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten – so ausführlich und konkret wie möglich bezeichnen.

Der Bürge muss seinen allgemeinen Gerichtsstand bzw. seinen Sitz oder seine Niederlassung in Deutschland oder einem anderen Staat der Europäischen Union haben. Der allgemeine Gerichtsstand beurteilt sich nach den §§ 13-19 ZPO und Art. 2, Art. 53 VollstrZustÜbk. Maßgeblich ist bei natürlichen Personen in erster Linie der Wohnsitz und bei juristischen Personen der Sitz. Entfällt der Gerichtsstand innerhalb der Europäischen Union, insbesondere, weil der Bürge seinen Wohnsitz aus der EU wegverlegt, wird die Bürgschaft untauglich. Um die Durchsetzung von Ansprüchen im Wege der Zwangsvollstreckung zu erleichtern, soll sich der Bürge in der Bürgschaftsurkunde der Anwendung deutschen Rechts und der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit unterwerfen, sowie einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen. Als Erfüllungsort ist Deutschland anzugeben.

Grundsätzlich unterliegt die Bürgschaftserklärung dem Schriftformerfordernis des § 766 S. 1 und 2 BGB. Hiernach ist eine Erteilung der Bürgschaftserklärung in elektronischer Form ausgeschlossen.

Ein Vorbehalt der Hinterlegung kann wegen der Notwendigkeit eines schnellen Zugriffs auf die Bürgschaftssumme nicht akzeptiert werden. Weitere gesetzliche Bestimmungen zur Bürgschaft finden sich in §§ 765 bis 778 BGB.

Das als Anlage beigefügte Muster wird dabei zur Anwendung empfohlen, um die dargelegten Erfordernisse sicherzustellen.

c) Versicherungen gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 BBergG

Gem. § 56 Abs. 2 Satz 2 BBergG darf die Behörde eine Versicherung des Unternehmers mit einem im Geltungsbereich des BBergG zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer nur mit der Begründung ablehnen, dass die Deckungssumme nicht angemessen ist.

In der Praxis dürften Versicherungspolicen, die die von § 56 Abs. 2 BBergG erfassten öffentlich-rechtlichen Pflichten decken, am Markt allerdings kaum verfügbar sein,¹¹ zumal Versicherungen in der Regel nur befristet ausgegeben werden, was einem auf Dauer

¹¹ von Hammerstein in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, § 56 Rn. 43.

angelegten Betrieb widerspricht. Daher können Versicherungsbürgschaften als Alternative zugelassen werden.

d) Dingliche Sicherheiten (Hypotheken, Grundschulden)

Hypotheken und Grundschulden werden als grundsätzlich unzweckmäßig eingestuft, da zum einen die Wertermittlung im Zeitpunkt der Bestellung als schwierig anzusehen ist. Zum anderen unterliegt der Wert von Grundstücken ständigen Schwankungen. Vor allem aber ist eine unmittelbare Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung nicht gegeben, da die Verwertung einer solchen Sicherheit nur im Wege der Zwangsversteigerung möglich wäre, was mit einem erheblichen organisatorischen, finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden ist. Da die Werthaltigkeit von dem in der Ersteigerung zu erzielenden Betrag abhängig ist, ist die Deckung der notwendigen Kosten im Falle einer Ersatzvornahme darüber hinaus nicht absolut sichergestellt. Ein schneller Zugriff ist folglich nicht möglich.

e) Rückstellungen

Bilanzielle Rückstellungen (§ 266 Abs. 3 HGB i. V. m. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB) sind keine Sicherheitsleistungen, sondern bloße Bilanzierungsposten und bedeuten gerade nicht, dass konkrete Vermögensbestandteile ausschließlich für den Zweck der Absicherung der Erfüllung der dem Unternehmer aus der erteilten Betriebsplanzulassung obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Verfügung stehen. Die Behörde hat daher keinen direkten Zugriff auf die vom Unternehmen gebildeten Rückstellungen und erlangt an ihnen keine nach außen wirkenden, im Insolvenzverfahren wirksam geschützten Rechte¹². Im Insolvenzfall ist daher in der Regel mit einem Ausfall zu rechnen.

f) Sonstige Formen der Sicherheitsleistung

Sonstige Sicherheitsleistungen können unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Verwertungssicherheit gegebenenfalls nach einer Einzelfallprüfung (durch Referat 12/Recht) zugelassen werden.

¹² von Hammerstein in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, § 56 Rn. 45

5. Verbindlichmachung von Sicherheitsleistungen/Verfahren

Das Verlangen nach einer Sicherheitsleistung wird in Form einer Nebenbestimmung zur Betriebsplanzulassung verbindlich gemacht und begründet.

Dabei werden Sicherheitsleistungen wie folgt vom Sächsischen Oberbergamt festgesetzt:

- bei Planfeststellungsverfahren mit dem Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns oder Planfeststellungsbeschlusses,
- bei Zulassung eines fakultativen Rahmenbetriebsplanes oder bei Bergbauvorhaben, für die kein Rahmenbetriebsplan erforderlich ist, mit der Zulassung von Haupt-, Sonder- oder Abschlussbetriebsplänen.

Sofern eine Sicherheitsleistung gestaffelt erbracht werden soll, erfolgt dies auf Antrag des Unternehmers mit entsprechender Definition der einzelnen Abschnitte. Im Rahmenbetriebsplan wird die erforderliche Sicherheitsleistung als Gesamtbetrag, gegebenenfalls in Form einer Staffelung für mehrere Abschnitte festgelegt. Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist spätestens im Rahmen der Zulassung des Hauptbetriebsplanes zu führen. Dabei ist zu beachten, dass ein Abschnitt nicht auf die Dauer einer Hauptbetriebsplanzulassung beschränkt ist, sondern auch längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

Die Nebenbestimmung soll nach dem Gesetzeswortlaut in der Regel die Form einer (aufschiebenden) Bedingung, die die Betriebsplanzulassung erst mit Erfüllung der Bedingung (d. h. mit Leistung der Sicherheit) wirksam werden lässt¹³, aufweisen. Alternativ kommt in Ausnahmefällen bei bereits laufenden Betrieben die Form einer Auflage in Betracht.

Erbringt der Unternehmer die Sicherheitsleistung nicht, darf er im Fall der aufschiebenden Bedingung von der Zulassung keinen Gebrauch machen. Gemäß § 145 Abs. 1 Nr. 6 BBergG ist die Führung eines Betriebes ohne zugelassenen Betriebsplan ordnungswidrig. Das Sächsische Oberbergamt wird daher die fristgerechte Erbringung der Sicherheitsleistung überwachen und ggf. die notwendigen Maßnahmen einer Einstellung des ohne Zulassung arbeitenden Betriebes vornehmen.

Im Falle eines Unternehmerwechsels darf der neue Unternehmer den Betrieb erst aufnehmen, wenn er eine eigene, auf ihn ausgestellte Sicherheit geleistet hat.

Neben der Begründung der Ermessensausübung in Bezug auf die Stellung einer Sicherheitsleistung („Ob“) sowie deren Höhe und Art („Wie“), kann der jeweilige Zulassungsbescheid auch den Vorbehalt einer Erhöhung der Sicherheitsleistung beinhalten.

¹³ von Hammerstein in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, § 56 Rn. 7

Wurde ausnahmsweise auf die Erhebung einer Sicherheit verzichtet, kann diese ggf. in Form einer nachträglichen Auflage gem. § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG erhoben werden.

6. Inanspruchnahme/Verwertung von Sicherheitsleistungen

Die Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung im Wege ihrer Verwertung setzt voraus, dass der Bergbauunternehmer einer durch die Sicherheitsleistung abgesicherten bergbaulichen Verpflichtung nicht mehr nachgehen will bzw. kann, insbesondere aufgrund von Insolvenz bzw. Zahlungsunfähigkeit.

Bevor eine Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird, erlässt das Sächsische Oberbergamt zunächst eine Anordnung gem. § 71 Abs. 3 BBergG. Die in der Anordnung festgelegten Maßnahmen ersetzen die ansonsten durch die Betriebsplanzulassung bzw. nachträgliche Auflage abgesicherten Voraussetzungen gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 und Abs. 2 BBergG. Stellt das Sächsische Oberbergamt fest, dass der Unternehmer seinen Pflichten nicht nachgekommen ist und die zuvor angeordneten Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt hat, prüft es die Anwendung von Zwangsmitteln nach den §§ 22 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

Die Inanspruchnahme und Verwertung der Sicherheitsleistung kommt nur infrage, wenn vom Zwangsmittel der Ersatzvornahme gem. § 24 SächsVwVG Gebrauch gemacht wird. Da das Sächsische Oberbergamt bei der zwangsweisen Durchsetzung der Verpflichtungen des Bergbauunternehmers den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten hat, kommt eine Ersatzvornahme nur in Betracht, wenn das mildere Mittel des Zwangsgeldes gemäß § 22 SächsVwVG entweder erfolglos geblieben oder mangels Zahlungsfähigkeit des Unternehmers nicht Erfolg versprechend ist. Im Falle der Insolvenz ist somit die Ersatzvornahme das einzig taugliche und damit gleichzeitig mildeste Mittel des Verwaltungszwangs.

Die Ersatzvornahme wird unter nochmaliger genauer Bezeichnung der geforderten Maßnahmen und Fristsetzung angedroht (vgl. § 20 Abs. 1 SächsVwVG) und nach Fristablauf durchgeführt. Bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist in Abhängigkeit von Art und Umfang der drohenden Gefahr ein konsequentes und rechtzeitiges Handeln erforderlich, weshalb eine Ersatzvornahme auch kurzfristig ohne Androhung unter Fristsetzung durchgeführt werden kann (vgl. § 21 SächsVwVG).

Gem. § 20 Abs. 5 SächsVwVG sind bei der Androhung der Ersatzvornahme deren voraussichtliche Kosten anzugeben. Gem. § 24 Abs. 2 SächsVwVG kann die Vollstreckungsbehörde vom Vollstreckungsschuldner die Vorauszahlung der

voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme verlangen. Gerade im Fall der Insolvenz sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und mit Festsetzung der Ersatzvornahme durch Leistungsbescheid auch ein entsprechender Kostenvorschuss festgesetzt werden (vgl. § 24 Abs. 3 SächsVwVG).

Die durch das Sächsische Oberbergamt festgesetzten Kosten der Ersatzvornahme sowie der Vorauszahlung sind gem. § 24 Abs. 4 SächsVwVG innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Leistungsbescheides zu zahlen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Vorauszahlung, so ist auch ohne eine entsprechende ausdrückliche Erklärung durch den Unternehmer von dessen Zahlungsunfähigkeit auszugehen.

Entweder nach Ablauf der o. g. Frist oder Eingang einer entsprechenden schriftlichen Anzeige über die Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers hat das Sächsische Oberbergamt dies unverzüglich dem Sicherungsgeber des Unternehmers gegenüber anzuzeigen und die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung in entsprechender Höhe anzukündigen.

In der Regel ist die Sicherheitsleistung vor Veranlassung der notwendigen Maßnahmen einzufordern. Diesbezüglich abweichende Vertragsklauseln (bspw. „Ersatz der aufgewandten Kosten einer Ersatzvornahme“) in den Urkunden der einzelnen Sicherungsmittel können daher nicht akzeptiert werden.

7. Rückgabe der Sicherheitsleistung nach Freigabe

Eine bei der Betriebsplanzulassung gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 BBergG festgesetzte Sicherheit ist freizugeben, wenn der Sicherungszweck entfällt, d. h., wenn das betriebsplanpflichtige Vorhaben beendet ist und die damit nach § 55 BBergG verbundenen Verpflichtungen erfüllt wurden. Ist die Sicherheit nicht mehr in voller Höhe erforderlich (bspw. aufgrund bereits erfolgter Wiedernutzbarmachung von Teilflächen), so ist ein entsprechender Teilbetrag freizugeben. Über die Freigabe einer gestellten Sicherheit hat das Sächsische Oberbergamt als zuständige Behörde im Sinne von § 56 Abs. 2 Satz 3 BBergG zu entscheiden. Die Sicherheitsleistung ist spätestens bei Beendigung der Bergaufsicht (§ 69 Abs. 2 BBergG) freizugeben.¹⁴

Im Falle eines Betriebsübergangs erfolgt die Freigabe der Sicherheiten des bisherigen Unternehmers erst, nachdem der neue Betriebsplaninhaber selbst Sicherheit geleistet hat.

Findet ein Wechsel des Bürgen statt, darf die bisherige Sicherheitsleistung erst freigegeben werden, sobald der Bergbehörde eine neue, gleichwertige Sicherheit vorliegt.

¹⁴ von Hammerstein in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, § 56 Rn. 51

Wurde eine Sicherheitsleistung in Anspruch genommen, sind gegebenenfalls verbliebene Restbeträge zurückzuerstatten.

BÜRGSCHAFTSURKUNDE

Sicherheitsleistung gem. § 56 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) zur Absicherung der Erfüllung der sich aus der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen

Wir, die

.....

.....
(Name, Anschrift des Bürgen)

.....
(Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland bei Sitz des Bürgen im europäischen Ausland)

verbürgen uns gegenüber dem

Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg/Sachsen
(Sicherungsnehmer)

selbstschuldnerisch – und zwar unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen und der Vorausklage gem. §§ 770 und 771 BGB – unbeding, unbefristet und unwiderruflich bis zu einem Höchstbetrag von

.....
(Betrag in Euro)

.....
(Betrag in Worten)

für Ihre gegen den Hauptschuldner

.....

.....

.....
(genaue Firmenbezeichnung und Anschrift des Bergbauunternehmers - Hauptschuldner)

bestehenden Ansprüche auf Erfüllung der sich aus der Zulassung des bergrechtlichen Betriebsplanes

.....

.....

.....
(Bezeichnung des Betriebsplanes, Datum des Zulassungsbescheides inkl. Verlängerungen sowie zugelassene Änderungen und Ergänzungen bzw. bergrechtliche Anordnung mit Datum)

ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (Sicherheitsleistung gem. § 56 Abs. 2 BBergG) für das Vorhaben

.....

.....
(genaue Bezeichnung des Abbauvorhabens)

in der Gemeinde

.....

(Gemeinde/Stadt, Landkreis)

einschließlich notwendiger Nebenkosten des Sicherungsnehmers bei Verwertung der Bürgschaft. Dies sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes bzw. Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung in Anspruch genommenen Oberfläche (vgl. § 55 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BBergG).

Die Bürgschaft ist auf erste Anforderung zahlbar, sobald uns der Sicherungsnehmer schriftlich bestätigt, dass die Verpflichtungen des Hauptschuldners bestehen und fällig sind. Der Bürge unterwirft sich der



Anwendbarkeit des deutschen Rechts und der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit. Als Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen wir die

Der Erfüllungsort ist Deutschland.

Die Verpflichtungen aus der Bürgschaft enden, wenn die Forderung erlischt oder wenn uns diese Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Bürgen)

.....
(Stempel des Bürgen)